



## Richtplan Landschaft

(inkl. Teilrichtplan ökologische Vernetzung nach ÖQV)

### C Massnahmenblätter

Der Richtplan Landschaft besteht aus:

- A Richtplankarte 1:10'000
- B Bericht zum Richtplan Landschaft (mit Beilagen)
- C Massnahmenblätter**

**Auftraggeber** Gemeinde Lyss  
Abteilung Bau + Planung  
Beundengasse 1  
3250 Lyss

**Bearbeitung**  **SIGMAPLAN**  
Sigmaplan AG  
Thunstrasse 91  
3006 Bern  
Tel. 031 356 65 65 / Fax 031 356 65 60  
mail@sigmaplan.ch

Version	Datum	Inhalt / Arbeitsschritt
1.0	04.06.2010	Integration Ergebnisse Sitzung AG Landschaft, 03.06.2010
1.5	22.07.2010	Entwurf Massnahmenblätter (Teil C) an AG Landschaft
2.0	24.08.2010	Entwurf Massnahmenblätter (Teil C) an OPK
3.0	13.09.2010	Entwurf Massnahmenblätter (Teil C) an Gemeinderat
3.1	28.09.2010	Massnahmenblätter (Teil C) für Mitwirkung (Beschlüsse GR, 20./24.09.2010) – S1 ohne Siedlungsbegrenzungslinien
3.2	29.09.2010	Anpassung Titelblatt und Kopfzeilen
4.0	18.03.2011	Anpassung Massnahmen aufgrund Mitwirkung



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft Vorbemerkungen zu den Massnahmen- blättern

Stand: 13. September 2010

**Inhalt und Zweck** Der Richtplan Landschaft dient den Gemeindebehörden und der Verwaltung als Hilfsmittel für ein koordiniertes Handeln in den verschiedenen Landschaftsräumen der Gemeinde Lyss (Landwirtschaftszone, Siedlungsraum und Wald). Er umfasst behördenverbindliche Massnahmen für folgende Themenschwerpunkte:

- Natur- und Artenförderung
- Kulturlandschaft und Landschaftsbild
- Erholung
- Siedlungsökologie
- Vernetzungsprojekt nach ÖQV

**Bezeichnung der Massnahmen** Es wird zwischen standortbezogenen und allgemeinen Massnahmenblättern unterschieden. Massnahmen mit der Bezeichnung „S“ sind standortbezogen, Massnahmen mit der Bezeichnung „A“ entfalten ihre Wirkung eher allgemein, d.h. auf dem ganzen Gemeindegebiet bzw. grösseren Teilen davon. Eine Ausnahme stellt die Teilmassnahme A3.1 dar. Hier wurde bei der Priorisierung der Fliessgewässer von diesem Prinzip abgewichen.

### Übersicht über die Massnahmenblätter

Nr.	Massnahme	Themenschwerpunkt
S1	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	Kulturlandschaft und Landschaftsbild
S2	Erhaltung und Pflege von Lebensräumen	Natur- und Artenförderung
S3	Gestaltung Siedlungsränder	Kulturlandschaft und Landschaftsbild, Siedlungsökologie
S4	Vernetzungsprojekt nach ÖQV	
A1	Vernetzung und Allgemeine Fördermassnahmen	Natur- und Artenförderung, Siedlungsökologie
A2	Förderung Bäume, Hochstammobstgärten, Hecken, Waldränder	Natur- und Artenförderung, Kulturlandschaft und Landschaftsbild
A3	Förderung Fliessgewässer	Natur- und Artenförderung, Kulturlandschaft und Landschaftsbild
A4	Waldnutzung und Waldnaturschutz	Natur- und Artenförderung
A5	Pflege und Unterhalt von naturnahen Flächen	Natur- und Artenförderung, Siedlungsökologie
A6	Information und Besucherlenkung	Erholung
A7	Anpassung Reglemente Spezialfinanzierung	

**Begriffe** **Zuständigkeit** Durch die Festlegung der Zuständigkeit erfolgt eine Zuweisung der Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme (Federführung und weitere Beteiligte). Die Federführung übernimmt jeweils eine Stelle. Die Reihenfolge der Beteiligten entspricht der Priorität.

### Koordinationsstand

- Festsetzung:  
Vorhaben, die hinsichtlich der wesentlichen räumlichen Auswirkungen abgestimmt sind.
- Zwischenergebnis:  
Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen (bspw. Erarbeitung von Grundlagen oder Konzepten).

- Vororientierung:  
Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

#### **Priorität**

Die Ermittlung der Priorität einer Massnahme bzw. des zeitlichen Horizonts der Umsetzung erfolgt anhand ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit:

- A: wichtig und dringend  
Aufgabe sofort beginnen, die erforderlichen Mittel bereitstellen und die notwendigen Verfahren einleiten
- B: wichtig  
Aufgabe im Zeitraum von max. 5 Jahren beginnen oder erledigen, allenfalls sofort die notwendigen Handlungsspielräume sichern
- C: dringend  
Abhängigkeiten klären. Die federführende Stelle sorgt für die notwendigen Beschlüsse und beobachtet die weitere Entwicklung
- D: übrige Vorhaben  
Nach Bedarf im Zeitraum von max. 10 Jahren erledigen, die weitere Entwicklung beobachten
- E: Daueraufgabe  
Wiederkehrende Massnahmen: Laufend bzw. periodisch bearbeiten

#### **Kosten**

Verbindliche Aussagen zu den Kosten und zum Kostenteiler eines Vorhabens sind in der Regel noch nicht möglich. Für eine realistische Kostenschätzung fehlen in den meisten Fällen die erforderlichen Detailkenntnisse, welche sich erst im Rahmen der konkreten Projektplanung ergeben. Die Realisierung ist zudem vom finanzpolitischen Handlungsspielraum der Gemeinde sowie von der Prioritätensetzung abhängig, welche der Gemeinderat regelmässig vornimmt. Der Richtplan Landschaft legt daher in erster Linie die Prioritäten innerhalb der jeweiligen Themenschwerpunkten fest. Bestehen zeitliche Abhängigkeiten oder können Kosten und Nutzen zuverlässig abgeschätzt werden, werden diese Angaben bei den Massnahmen berücksichtigt.

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>		
AGR	Kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung	
ANF	Abteilung Naturförderung des Kantons Bern	
AUE	Amt für Umweltkoordination und Energie	
BAFU	Bundesamt für Umwelt	
BauG	Kantonales Baugesetz	
DZV	Direktzahlungsverordnung des Bundes	
FöA	Fachstelle ökologischer Ausgleich des Kantons Bern	
GSchV	Gewässerschutzverordnung	
KAWA	Kantonales Amt für Wald	
KWaG	Kantonales Waldgesetz	
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur	
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept	
LKV	Kantonale Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft	
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	
NSchG	Kantonales Naturschutzgesetz	
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung des Bundes	
Q	Quartierzellen der Gemeinde Lyss (nummeriert von Q01 – Q20)	
TBA	Tiefbauamt	
WBG	Kantonales Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau	
WNI	Kantonales Waldnaturschutzinventar	



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt S1** **Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft**

Stand: 28. September 2010

**Thema** Kulturlandschaft und Landschaftsbild

**Lage** Verschiedene Objekte, vgl. Richtplankarte:

- Landschaftsschutzgebiete
  - Hole, Schatthole
  - Wallisloch
- Landschaftsschongebiete:
  - Hardern-Gräntschel
  - Dreihubel
  - Siechenbach, Leimern
  - Hasenacher
- Kulturobjekte
  - vgl. Richtplankarte

**Gegenstand / Problembeschrieb** Das LEK (vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 mit Konzeptkarte in Beilage 5) zeigt, welche Landschaftsräume landschaftsökologisch bzw. -ästhetisch besonders wertvoll sind (und daher erhalten werden sollen).

Mit der Bezeichnung von Landschaftsschon- und Landschaftsschutzgebieten wird das Freihalten von landschaftsästhetisch empfindlichen Lagen vor störender baulicher Nutzung und damit das Bewahren des wertvollen Landschaftsbildes und des Erholungswertes bezweckt. Landschaftsschutzgebiete entsprechen den bisherigen „Ästhetischen Landschaftsschutzgebieten A“, Landschaftsschongebiete den bisherigen „Ästhetischen Landschaftsschutzgebieten B“.

Die in der Gemeinde vorhandenen Kulturobjekte sind Zeugen der Landschaftsentwicklung und sollen in ihrem Bestand erhalten werden. Der Richtplan Landschaft umfasst nur Angaben zu historischen Verkehrsweegen und archäologischen Schutzgebieten.

- Zielsetzungen gemäss LEK**
- Landschaftlich sensible Gebiete und das Ortsbild prägende Räume bleiben in ihrem Charakter erhalten und werden nach Möglichkeit aufgewertet. Einzonungen erfolgen unter Rücksichtnahme dieses Ziels.
  - Einzelelemente der Kulturlandschaft wie Baudenkmäler, schützenswerte Kulturobjekte, historische Verkehrswege, Hochstammobstgärten, etc. bleiben in ihrem Bestand erhalten bzw. werden gefördert.

### Massnahmen

#### S1.1 **Landschaftsschutzgebiete**

- Die in der Richtplankarte bezeichneten Landschaftsschutzgebiete werden in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 521 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümergebunden festgesetzt.
- Normativer Inhalt:
  - Die im Zonenplan 2 bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälernte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich.
  - Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets dürfen bei geeigneter Standort- und Materialwahl sowie Gestaltung Zweckbauten wie Weideställe, Tränkschermen, Bienenhäuschen u.ä. bis maximal 50 m<sup>2</sup> Grundfläche bewilligt werden. Die Bauten sind mit standortgerechten Gehölzen gut in die offene Landschaft einzugliedern.
  - Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.
  - Im Bereich des Wildtierkorridors „Leimern“ resp. „Leen“ müssen Zäune für grössere Wildtiere durchlässig sein.

### S1.2 Landschaftsschongebiete

- Die in der Richtplankarte bezeichneten Landschaftsschongebiete werden in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 522 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümergebunden festgesetzt.
- Normativer Inhalt:
  - Die im Zonenplan 2 bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und von besonderem Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.
  - Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, kann die Baubewilligungsbehörde auch Pflanzungen von Pflanzschulen zulassen.
  - Baugesuche sind der Fachberatung zur Beurteilung vorzulegen.
  - Im Bereich des Wildtierkorridors „Leimern“ resp. „Leen“ müssen Zäune für grössere Wildtiere durchlässig sein.

### S1.3 Kulturobjekte

- Die in der Richtplankarte bezeichneten historischen Verkehrswege und archäologischen Schutzgebiete werden in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 524 und 525 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümergebunden und mit folgendem normativen Inhalt festgesetzt:
- Historische Verkehrswege
  - Die im Zonenplan 2 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.
  - Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.
- Archäologische Schutzgebiete
  - Die im Zonenplan 2 bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.
  - Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b> Grosser Gemeinderat	<b>Weitere Beteiligte:</b> Gemeinderat Abteilung Bau + Planung Fachgruppe Landschaft
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b> <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	<b>Priorität:</b>	<b>Gesamtkosten:</b> <b>Kostenteiler:</b>
S1.2-S1.3	A	- -
<b>Abhängigkeiten</b>	Abzustimmen mit Massnahme S2	
<b>Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategisches Ziel D21 des kantonalen Richtplans (2002)</li> <li>• BauG</li> <li>• Musterbaureglement AGR (2010)</li> <li>• LEK</li> </ul>	
<b>Weitere Anmerkungen</b>	-	
<b>Umgesetzt</b>	<input type="checkbox"/>	Datum:



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft Massnahmenblatt S2 Erhaltung und Pflege von Lebensräumen

Stand: 13. September 2010

<b>Thema</b>	Natur- und Artenförderung
<b>Lage</b>	<p>Verschiedene Objekte, vgl. Richtplankarte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fliess- und Stehgewässer</li> <li>• Hecken, Feld- und Ufergehölze</li> <li>• Gruben und Rohbodenflächen</li> <li>• Waldnaturschutzobjekt</li> </ul>
<b>Gegenstand / Problembeschrieb</b>	<p>Eine der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung bestehender Lebensräume wie Fliess- und Stehgewässer, Hecken, etc. ist deren grundeigentümerverbindlicher Schutz in der Grundordnung (Baureglement und Zonenplan 2).</p> <p>Weiter befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Lyss ein Objekt des kantonalen Waldnaturschutzinventars. Im Regionaler Waldplan Unteres Seeland 2006 – 2020 wird die Absicht festgehalten, dieses Objekt lokal zu schützen.</p>
<b>Zielsetzungen gemäss LEK</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende naturnahe Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt wie Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Hecken und Obstgärten bleiben erhalten bzw. werden aufgewertet und untereinander vernetzt.</li> <li>• Sie werden nach Möglichkeit planungsrechtlich geschützt.</li> </ul>
<b>Massnahmen</b>	
<b>S2.1</b>	<p><b>Fliess- und Stehgewässer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in der Richtplankarte bezeichneten Fliess- und Stehgewässer werden in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 526 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümerverbindlich geschützt.</li> <li>• Normativer Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Zonenplan 2 bezeichneten Fliess- und Stehgewässer bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von natürlichen Lebensräumen für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.</li> <li>- In einem Abstand von 6 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.</li> <li>- Das Beweiden ist untersagt.</li> </ul> </li> </ul>
<b>S2.2</b>	<p><b>Hecken, Feld- und Ufergehölze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in der Richtplankarte bezeichneten Hecken, Klein- und Ufergehölze werden in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 531 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümerverbindlich geschützt.</li> <li>• Normativer Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgesetzgebung geschützt.</li> </ul> </li> </ul>
<b>S2.3</b>	<p><b>Gruben und Rohbodenflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in der Richtplankarte bezeichnete Grube und Rohbodenfläche wird in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 532 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümerverbindlich geschützt.</li> <li>• Normativer Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Zonenplan 2 bezeichnete Grube und Rohbodenfläche bezweckt die Erhaltung seltener Lebensräume feuchter bis trockener Mager- und Pionierstandorte (z.B. für Reptilien, Amphibien, Insekten) und die Bewahrung der besonderen Standortverhältnisse.</li> <li>- Die Abteilung Bau + Planung kann zur Wahrung des Schutzzwecks Richtlinien erlassen.</li> </ul> </li> </ul>

**S2.4 Waldnaturschutzobjekt**

- Das in der Richtplankarte bezeichnete Waldnaturschutzobjekt (Nr. 306.01 Gräntschel gemäss kantonalem Inventar) wird in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 533 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümerverbindlich geschützt.
- Normativer Inhalt:
  - Das im Zonenplan 2 bezeichnete Waldnaturschutzobjekt bezweckt die Erhaltung und Aufwertung von natürlichen Lebensräumen für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.
  - Die Waldabteilung 7 und das Forstrevier können zur Wahrung des Schutzzwecks Richtlinien erlassen.

**S2.5 Pflege und Unterhalt der Lebensräume**

- Die Gemeinde kann Eigentümer und/oder Bewirtschafter in geeigneter Weise bei der Pflege oder dem Unterhalt der im Zonenplan 2 bezeichneten Lebensräume unterstützen.
- Es gelten die Bestimmungen der Massnahmen A1 – A5 sowie A7

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b>	<b>Weitere Beteiligte:</b>
	Grosser Gemeinderat	Gemeinderat Abteilung Bau + Planung
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b>	Fachgruppe Landschaft Waldabteilung 7 Forstrevier
	<input type="checkbox"/> Vororientierung	
	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	
	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	<b>Priorität:</b>	<b>Gesamtkosten: Kostenteiler:</b>
S2.1-S2.4	A	-
S2.5	E	jährl. ca. Fr. 5'000.- Gemeinde, Kanton

**Abhängigkeiten** • Abzustimmen mit Massnahmen S1 und A1 – A5 sowie A7

**Grundlagen**

- NHG
- BauG
- NschG
- Musterbaureglement AGR (2010)
- LEK
- Regionaler Waldplan Unteres Seeland 2006 – 2020
- Reglemente
  - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“
  - und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“

**Weitere Anmerkungen** -

**Umgesetzt**  Datum:



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft Massnahmenblatt S3 Gestaltung Siedlungsränder

Stand: 13. September 2010

<b>Thema</b>	Kulturlandschaft und Landschaftsbild, Siedlungsökologie	
<b>Lage</b>	Die Massnahme betrifft alle Siedlungsränder im Gemeindegebiet und wird in Richtplankarte nicht dargestellt.	
<b>Gegenstand / Problembeschrieb</b>	Siedlungsränder sind Übergangsbereiche zwischen dem Siedlungsgebiet und der offenen Landschaft. Ihre Ausgestaltung hat grossen Einfluss auf das Landschaftsbild und die ökologische Vernetzung. Im Rahmen der Revision der Ortsplanung von Lyss wird diesen Aspekten besonders Rechnung getragen.	
<b>Zielsetzungen gemäss LEK</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siedlungsränder vereinigen als Grenzübereiche Elemente des bebauten Bereichs und der freien Landschaft. Sie werden gezielt gestaltet und vorhandene Potenziale zur ökologischen Vernetzung gefördert.</li> <li>• Innerhalb der am Siedlungsrand vorgesehenen Einzonungsflächen in den Gebieten Ross und Erli / Leuere werden Grünzüge erhalten, welche ins Siedlungsgebiet hineingreifen.</li> </ul>	
<b>Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Bezeichnung einer Grünzone am Siedlungsrand beim Rossiweg wird im Rahmen der Ausscheidung neuer Bauzonen ein Grünzug erhalten, welcher den Zugang der Landwirtschaftsbetriebe zu den von ihnen bewirtschafteten Flächen sicherstellt.</li> <li>• Der folgende Grundsatz zur Gestaltung von Siedlungsrändern wird in das Baureglement aufgenommen (Art. 415): Die Aussenräume am Siedlungsrand sind so zu gestalten, dass sich ein optimaler Übergang zur offenen Landschaft bzw. dem Wald ergibt (Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Pflanzen).</li> <li>• Die Gemeinde kann Grundeigentümer in geeigneter Weise bei der Gestaltung von Aussenräumen an Siedlungsrändern unterstützen (Anreizprinzip). Dabei gilt das „Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“.</li> <li>• Die Gemeinde kann weitere Massnahmen festsetzen im Rahmen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Überbauungsordnungen</li> <li>- von privatrechtlichen Verträge bei Einzonungen oder freiwilligen Massnahmen</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b> Gemeinderat	<b>Weitere Beteiligte:</b> Abteilung Bau + Planung Fachgruppe Landschaft Grundeigentümer
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b> <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	<b>Priorität:</b> E	<b>Gesamtkosten:</b> offen <b>Kostenteiler:</b> Gemeinde, Grundeigentümer
<b>Abhängigkeiten</b>	Abzustimmen mit Massnahmen A1 und A2	
<b>Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumliches Entwicklungskonzept</li> <li>• LEK</li> <li>• Reglemente             <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> </ul> </li> </ul>	

- und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“

**Weitere Anmerkungen** -

**Umgesetzt**

Datum:



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft Massnahmenblatt S4 Vernetzungsprojekt nach ÖQV

Stand: 13. September 2010

**Lage** Die Massnahme betrifft die so genannten Massnahmengebiete nach ÖQV innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Gemeindegebiets, vgl. Richtplankarte.

**Gegenstand / Problembeschrieb** Ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft kommt ein grosses Potenzial hinsichtlich der Vernetzung von Lebensräumen zu. Um die Wirkung zu optimieren, müssen sie untereinander einen Verbund bilden. Die ÖQV setzt hier an. Werden die ökologischen Ausgleichsflächen im Perimeter eines Vernetzungsprojekts (Massnahmengebiete) angelegt, kommen die daran beteiligten Landwirte in den Genuss von Vernetzungsbeiträgen. Es gilt dabei immer das Prinzip der Freiwilligkeit. Das seit 2004 laufende Vernetzungsprojekt nach ÖQV wurde im Rahmen der Revision der Ortsplanung überarbeitet und in den Richtplan Landschaft integriert.

- Zielsetzungen gemäss LEK**
- Die Massnahmengebiete tragen zur Erreichung der generellen Ziele der Landschaftsentwicklung bei. Sie sind so angelegt, dass sie die Vernetzung gemäss Landschaftsentwicklungskonzept massgeblich fördern.
  - Die Gemeinde fördert die Anlage von Vernetzungsflächen in den Massnahmengebieten mit der Ausrichtung von Beiträgen für Pflanzmaterial, Saatgut und einmaligen Aufwertungsmassnahmen. Wiederkehrende Beiträge der Gemeinde für ökologische Ausgleichsflächen bleiben Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Hochstammfeldobstbäumen, Einzelbäumen, Waldrändern, Trockenstandorten und Feuchtgebieten vorbehalten.
  - Trittsteine ausserhalb der Massnahmengebiete tragen zur weiteren Vernetzung unter den ökologischen Ausgleichsflächen bei.
  - Alle Landwirte mit landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Massnahmengebiete sind über das Vernetzungsprojekt informiert und kennen die finanziellen Anreize des Bundes und des Kantons.

- Massnahmen Inhalte:**
- Darstellung des Ausgangszustands: Vgl. Teil B: Bericht, Kap. 5 mit Beilagen 1-5 sowie Anhang 3
  - Quantitative Umsetzungsziele: Vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 sowie Anhang 4
  - Ziel- und Leitarten: Vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 sowie Anhang 5
  - Wirkungsziele: Vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 mit Beilage 5 sowie Anhang 6
  - Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen): Vgl. Teil B: Bericht, Kap. 7 sowie Anhang 7
  - Darstellung des Soll-Zustands: Vgl. Teil A: Richtplankarte
  - Umsetzungskonzept: Vgl. Teil B: Bericht, Kap. 8

### Verfahren:

Das Vernetzungsprojekt ist auf jeweils sechs Kalenderjahre (2010-2015, 2016-2021, etc.) ausgerichtet. Die erste Projektphase lief von 2004-2009. Bis zur Genehmigung des vorliegenden Richtplans Landschaft gilt die „Übergangslösung 2010-2012“.

Vor Ablauf der sechsjährigen Periode überprüft die FöA gestützt auf einen entsprechenden Bericht der Fachgruppe Landschaft (mit Antrag auf Weiterführung) den Stand der Umsetzung und nimmt zusammen mit dieser und dem AGR eine Standortbestimmung und einen Entscheid über die Weiterführung des Vernetzungsprojektes vor.

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b> Fachgruppe Landschaft	<b>Weitere Beteiligte:</b> Grundeigentümer / Bewirtschafter Gemeinderat Abteilung Bau + Planung FöA AGR
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b> <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	<b>Priorität:</b> E	<b>Gesamtkosten:</b> jährl. ca. Fr. 25'000.- (bei Zielwert 2015 und Ansätzen 2010) <b>Kostenteiler:</b> Bund und Kanton
<b>Abhängigkeiten</b>	Abzustimmen mit Massnahmen S3 und A1 – A4	
<b>Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖQV</li> <li>• LKV</li> <li>• Übergangslösung 2010-2012</li> <li>• LEK</li> <li>• Reglemente <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> <li>- und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Weitere Anmerkungen</b>	-	
<b>Umgesetzt</b>	<input type="checkbox"/>	Datum:



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt A1** **Vernetzung und Allgemeine Fördermassnahmen**

Stand: 13. September 2010

<b>Thema</b>	Natur- und Artenförderung, Siedlungsökologie
<b>Lage</b>	Die Massnahme betrifft das ganze Gemeindegebiet und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.
<b>Gegenstand / Problembeschrieb</b>	<p>Das LEK (vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 mit Konzeptkarte in Beilage 5) umfasst u.a. das Prinzip der Vernetzung zwischen naturnahen Kerngebieten und ökologischen Trittsteinen. Die Vernetzungsrichtungen (terrestisch und aquatisch) geben schematisch vor, welche Lebensräume durch ein Verbundsystem aufgewertet werden sollen.</p> <p>Die ökologische Weiterentwicklung der Landschaft soll in erster Linie durch die Aufwertung und Erhaltung bestehender Strukturen und durch deren Vernetzung erfolgen. Dazu sollen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere gefördert werden.</p> <p>Der ökologische Ausgleich im Siedlungsgebiet trägt ebenfalls zur Vernetzung von Lebensräumen und zur ästhetischen Aufwertung bei.</p>
<b>Zielsetzungen gemäss LEK</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende naturnahe Lebensräume für die einheimische Fauna und Flora wie Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Hecken und Obstgärten bleiben erhalten bzw. werden aufgewertet und untereinander vernetzt. Sie werden nach Möglichkeit planungsrechtlich geschützt. Dies trägt u.a. zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere bei.</li> <li>• Der Lyssbach wird als Vernetzungsachse im Siedlungsgebiet weiter gefördert. Parallel dazu werden ökologische Quervernetzungen zum Lyssbach geschaffen.</li> <li>• In Ergänzung zu diesem Verbundsystem wird die Bevölkerung mit Beratung und Information zu eigenen Aktivitäten angeregt (ökologisch wirksame Bepflanzung von Böschungen, Ersatz für gefällte oder abgehende Bäume und Hecken, Dachbegrünung, etc.).</li> </ul>
<b>Massnahmen</b>	<p><b>A1.1 Grundsätze</b></p> <p>Zusätzlich zum Vernetzungsprojekt nach ÖQV werden im Rahmen der Spezialfinanzierung durch die Gemeinde Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der naturnahen Kulturlandschaft realisiert.</p> <p>Die Gemeinde kann dabei Eigentümer und/oder Bewirtschafter in geeigneter Weise unterstützen. Die entsprechende Bestimmung wird im Baureglement mit folgendem normativen Inhalt verankert (Vgl. Art. 542):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage und Pflege von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten, Waldränder und dergleichen) aus den Mitteln der Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“.</li> <li>• Neben der Ausrichtung von Beiträgen für einmalige Massnahmen kann die Gemeinde auch wiederkehrende Beiträge leisten (Pflege- und Unterhaltsbeiträge für Lebensräume gemäss Ziffer 53 und weitere naturnahe Objekte). Dazu kann der Gemeinderat Richtlinien erlassen und mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen.</li> </ul> <p>Es gilt das „Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“.</p> <p><b>Weitere Grundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beitragsbedingungen und die Beitragshöhe können vom Gemeinderat unter Einhaltung laufender Verträge angepasst werden.</li> </ul>

- Bei der Anlage von neuen Elementen ist auf den Landschaftscharakter Rücksicht zu nehmen. Die Fachgruppe Landschaft berät Interessierte.
- Die Gemeinde fördert die fachgerechte Pflege der Elemente der Kulturlandschaft mit Beratung und ev. Kursen.
- Im Perimeter des kantonalen Naturschutzgebiets „Auengebiet Alte Aare“ unterstützt die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Aufwertungsmassnahmen aus dem Projekt „Alte Aare – Hochwasserschutz und Revitalisierung“ des Wasserbauverbands Alte Aare.
- Vgl. auch Massnahmen A2 – A4

#### A1.2 Hauptvernetzungsachsen

Fördermassnahmen werden prioritär dort geplant und umgesetzt, wo sie der angestrebten Vernetzung gemäss LEK (vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 mit Konzeptkarte in Beilage 5) dienen. Die Hauptvernetzungsachsen in der Gemeinde Lyss sind:

- Alte Aare
- Lyssbach
- Leimern – Siechenbach – Rikartshloz – Leen– Bagguul – Dreihubelwald – Hardern
- Kiesgrube Bangerter – Chrüzwald – Bannholz

#### A1.3 Finanzielle Beiträge der Gemeinde

Die Beiträge gemäss Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) werden durch den Bund und den Kanton gewährleistet. Darüber hinaus leistet die Gemeinde Lyss zusätzliche, wiederkehrende Beiträge an folgende Objekte:

- Hecken, Feld- und Ufergehölze (HEUF\_K)
- Hochstammfeldobstbäume (HOFO)
- Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen (EBBG)
- und ökologisch wertvolle Waldränder, Trockenstandorte und Feuchtgebiete

Sie kann zudem im gesamten Gemeindegebiet einmalige Massnahmen finanziell unterstützen (Kosten für Saatgut, Pflanzen, Pflanzmaterial, Bodenvorbereitung, etc.). Flächige Elemente wie Wiesen, Weiden und Brachen werden dagegen von der Gemeinde nicht mehr mit zusätzlichen, wiederkehrenden Beiträgen unterstützt<sup>1</sup>. Diese sollen in erster Linie in die Massnahmegebiete verlegt bzw. als grössere Trittsteine angelegt werden, damit sie in den Genuss der Beiträge gemäss ÖQV kommen. Vorbehalten bleiben Beiträge an grundeigentümergebundene geschützte Objekte.

Die Beiträge der Gemeinde werden über die bestehende Spezialfinanzierung geführt und können aufgrund der Lage der Objekte abgestuft ausgerichtet werden.

Die Finanzierung von weiterführenden Massnahmen (Gewässeraufwertungen, Waldnaturschutz, etc.) erfolgt projektbezogen (Bund, Kanton, Renaturierungsfonds, Stiftungen, etc.) und mit Beiträgen aus der Spezialfinanzierung der Gemeinde.

#### A1.4 Siedlungsökologie

Die Vernetzung von Lebensräumen und die ästhetische Aufwertung im Siedlungsgebiet werden mit siedlungsökologischen Massnahmen verfolgt. Die Gemeinde regt bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben und wo sinnvoll entsprechende Massnahmen an, so z.B.:

- Dachbegrünungen, Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Arten
- Schaffen von Einschlüpfen und Nistplätzen für Schleiereulen, Mauersegler und Fledermäusen bei Neu- und Umbauten
- Vorplätze nicht mit Hartbelag versehen
- Weitere Massnahmen nach Bedarf bzw. aufgrund von Initiativen der Bevölkerung und Vereinen von Lyss

Die Förderung der Siedlungsökologie wird im Baureglement mit folgendem normativen Inhalt verankert:

<sup>1</sup> Laufende Verträge werden eingehalten, aber nicht mehr erneuert.

- Zonen für öffentliche Nutzung (Vgl. Art. 221):
  - Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von ZöN sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.
- Grünzonen (Vgl. Art. 231):
  - Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.
  - Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von Grünzonen sowie deren Pflege sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.
- ZPP (Vgl. Art. 31):
  - Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung ist der Siedlungsökologie Rechnung zu tragen.

Der Lyssbach wird mit weiteren Aufwertungsmassnahmen als Vernetzungssachse im Siedlungsgebiet gefördert. Parallel dazu werden nach Möglichkeit und in Abstimmung mit dem LEK (vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 mit Konzeptkarte in Beilage 5) mit Massnahmen im oben stehenden Sinne ökologische Quervernetzungen zum Lyssbach geschaffen.

#### A1.5 Fachgruppe Landschaft

Die Fachgruppe Landschaft wird vom Gemeinderat eingesetzt und hat folgende Aufgaben:

- Sie setzt den Landschaftsrichtplan und das Vernetzungsprojekt nach ÖQV um.
- Sie bearbeitet im Auftrag der Baukommission landschaftsschützerische und ökologische Fragen.
- Sie führt im Auftrag des Gemeinderats und der Baukommission im Weiteren folgende Aufgaben aus
  - Information der Bevölkerung in landschaftsschützerischen und ökologischen Fragen
  - Erarbeitung von Massnahmen im Bereich der Siedlungsökologie
  - Koordination und Vollzug von Fördermassnahmen
  - Sicherstellung der Finanzierung (Jahresbudgets, Beitragsgesuche, Ausschüttung der Beiträge, etc.)
- Bei bewilligungspflichtigen Änderungen an geschützten Flächen und Lebensräumen stellt sie dem Gemeinderat entsprechende Anträge.

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b> Fachgruppe Landschaft	<b>Weitere Beteiligte:</b> Gemeinderat Baukommission
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b> <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	Abteilung Bau + Planung Grundeigentümer Bund und Kanton (Beiträge) Wasserbauverbände Lyssbach und Alte Aare
	<b>Priorität:</b> E	<b>Gesamtkosten:</b> offen <b>Kostenteiler:</b> Gemeinde, Kanton, Bund, Wasserbauverbände Lyssbach und Alte Aare, Dritte

**Abhängigkeiten** Abzustimmen mit Massnahmen S3, A2 – A5 und A7

- Grundlagen**
- NHG
  - NSchG
  - BauG
  - WBG
  - Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern (AGR, LANAT, AUE, TBA, 2003, rev. 2007)
  - LEK
  - Reglemente
    - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“

- und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“

**Weitere Anmerkungen** -

**Umgesetzt**

Datum:



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt A2** **Förderung Bäume, Hochstammobstgärten, Hecken, Waldränder**

Stand: 13. September 2010

<b>Thema</b>	Natur- und Artenförderung, Kulturlandschaft und Landschaftsbild
<b>Lage</b>	Die Massnahme betrifft die offene Landschaft des Gemeindegebiets und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.
<b>Gegenstand / Problembeschrieb</b>	<p>Mit der Förderung von Bäumen, Hochstammobstgärten, Hecken und Waldrändern kann die Gemeinde Lyss einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung der Lebensräume und der Aufwertung des Landschaftsbildes leisten.</p> <p>Die aufgeführten Lebensräume sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• prägende Elemente der offenen Kulturlandschaft</li> <li>• Lebensraum bedrohter Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten, etc.)</li> <li>• Vernetzungselemente (insbesondere Obstbaumreihen, Hecken, Ufer- und Feldgehölze)</li> <li>• kombinierbar mit anderen ökologischen Ausgleichsflächen wie bspw. extensiven Wiesen</li> </ul> <p>Gestufte, buchtige Waldränder haben eine besondere ökologische Bedeutung als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brückenfunktion zwischen Wald und Feldflur (Ökoton) mit hohem Artenreichtum</li> <li>• Äsungsflächen für Schalenwild (Minderung des Verbisses im Wirtschaftswald)</li> </ul>
<b>Zielsetzungen gemäss LEK</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die ökologische Vernetzung soll in erster Linie durch die Aufwertung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen erfolgen. Dazu sollen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sollen weiter gefördert werden, u.a. durch die Weiterführung des laufenden Vernetzungsprojektes nach ÖQV. Aufgrund des landschaftlichen Potenzials stehen daneben im Vordergrund: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelbäume, Hochstammfeldobstbäume, Hecken</li> <li>- Fliessgewässer</li> <li>- Waldränder</li> </ul> </li> <li>• Aufwertungsmassnahmen nehmen auf den Landschaftscharakter Rücksicht.</li> </ul>
<b>Massnahmen</b>	<p><b>A2.1 Grundsätze:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten die unten stehenden Beitragsbedingungen für Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Hochstammobstbäume, Hochstammobstgärten, Hecken, Ufer- und Feldgehölze sowie Waldränder.</li> <li>• Der Gemeinderat überprüft die Beitragsbedingungen periodisch und passt sie nach Bedarf an.</li> <li>• Die Beiträge der Gemeinde werden über die bestehende Spezialfinanzierung geführt und können aufgrund der Lage der Objekte abgestuft ausgerichtet werden.</li> </ul> <p><b>A2.2 Förderung Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Hochstammobstbäume</b></p> <p><b>Beitragsbedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Objekt liegt ausserhalb der Bauzone.</li> <li>• Die Stammhöhe beträgt mindestens 1.8 m</li> <li>• Neupflanzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind einheimische und standortgerechte Baumarten zu verwenden.</li> <li>- Die Verwendung von generativ vermehrten Bäumen aus einheimi-</li> </ul> </li> </ul>

- schen Beständen wird begrüsst.
- Für Bäume entlang von Strassen ist ein Mindestumfang des Stammes von 16 – 18 cm vorzusehen, die Kronenhöhe muss den Standortverhältnissen angepasst sein.
- Für alle anderen Standorte ist ein Mindestumfang des Stammes von 14 – 16 cm vorzusehen.
- Als Baumabstand in der Reihe ist in Abhängigkeit von der Kronengrösse ein Pflanzabstand zwischen 10 und 20 m üblich.
- Der Abstand zu weiteren Einzelbäumen beträgt mindestens 30 m.
- Die Jungbäume sind fachgerecht zu pflegen und vor Schäden zu schützen.
- Pro Baum sind mindestens 100 m<sup>2</sup> als extensiver Unterwuchs anzulegen (bspw. als extensive Wiese).
- Bei Beweidung sind die Bäume auf einer Fläche von mindestens 3 x 3 m auszuzäunen.
- Alte Bäume sind ökologisch besonders wertvoll. Sie sollten möglichst lange erhalten bleiben.
- Weitere Bedingungen für Hochstammobstbäume: vgl. Massnahme A2.2

### A2.3 Förderung Hochstammobstgärten

#### Beitragsbedingungen:

- Obstgärten umfassen mindestens 10 Hochstammobstbäume am gleichen Standort (zusammenhängende Fläche von ca. 7 - 15 a).
- Obstbaumreihen umfassen mindestens 5 hochstämmige Obstbäume in einer Reihe.
- Neupflanzungen:
  - Es sind traditionelle und regionale Hochstammobstsorten zu verwenden. Nussbäume oder Steinobst wie Kirschen-, Zwetschgenbäume werden vom Feuerbrand nicht befallen. Bei der Wahl von Kernobst ist darauf zu achten, dass die Sorte feuerbrandtolerant ist (Information: Kant. Fachstelle Obst und Beeren).
  - Der Mindestumfang des Stammes beträgt 8 – 10 cm.
  - Die Jungbäume sind fachgerecht zu pflegen und vor Schäden zu schützen.
- Die Stammhöhe für Steinobstbäume beträgt mindestens: 1.5 m
- Die Stammhöhe für übrige Obstbäume beträgt mindestens: 1.8 m
- Die Hochstammobstbäume sind periodisch und fachgerecht zu schneiden.
- Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Ein gewisser Anteil an Totholz (Astpartien, Baumhöhlen, ganze Bäume) ist zu tolerieren.
- Die Nutzung des Unterwuchses von Obstgärten oder angrenzend an diese erfolgt extensiv (bsp. als extensive Wiese).
- Eine Beweidung ist zugelassen, sofern die Grasnarbe unter den Bäumen nicht zerstört wird.
- Das Ablagern von Siloballen, Zuckerrüben, Mist, Kompost und dergleichen ist untersagt.
- Remontierungspflicht:
  - Abgehende Bäume (gefällt, Sturmschäden, etc.) sind innerhalb eines Jahres in der Nähe des bisherigen Standortes durch Neupflanzungen zu ersetzen. Der genaue Pflanzstandort ist mit dem Ackerbaustellenleiter festzulegen.
  - Die Gemeinde gewährleistet eine Ersatzpflanzung bei nachweislich unverschuldetem Abgang von Bäumen.
  - Totholzbäume müssen, solange sie stehen bleiben, nicht ersetzt werden.

## A2.4 Förderung Hecken, Ufer- und Feldgehölze

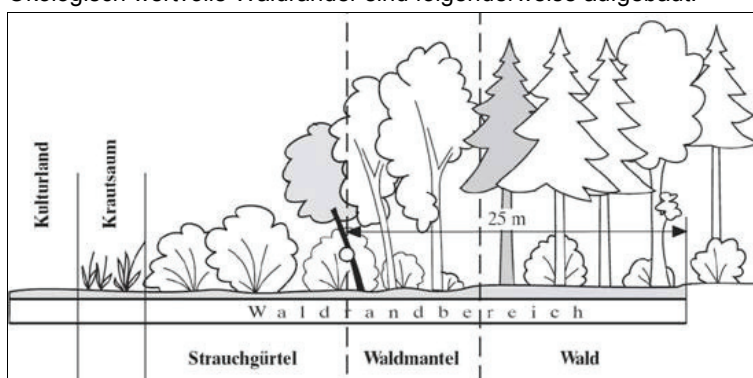
### Beitragsbedingungen:

- Hecke und Ufergehölze:
  - sind artenreich, einheimische Baum- und Straucharten
  - umfassen eine minimale Breite von 3 m
  - und eine minimale Gesamtbreite inkl. Krautsaum von 9 m
  - und sind mindestens 10 m lang
- Feldgehölze:
  - umfassen eine minimale Fläche von 2 a
  - und eine minimale Breite von 15 m
- Die Strauch- und Baumbestände sind abschnittsweise und selektiv zu pflegen.
- Der Krautsaum:
  - ist allseitig anzulegen (Ausnahmen gemäss Art. 48 DZV)
  - umfasst eine minimale Breite von 3 m
  - und ist als extensiv genutzte Wiese anzulegen (keine Beweidung)
- Die Mahd erfolgt alternierend (Krautsaum teilweise stehen lassen).
- Es sind vielseitige Strukturelemente anzulegen (Lesesteinhaufen, Totholzhäufen, etc.).
- Das Ablagern von Siloballen, Zuckerrüben, Mist, Kompost und dergleichen ist untersagt.

## A2.5 Förderung Waldränder

### Beitragsbedingungen:

- Es werden gestufte, buchtige Waldränder von jeder Exposition unterstützt
- Ökologisch wertvolle Waldränder sind folgenderweise aufgebaut:



(Quelle: KAWA)

- Die Eingriffstiefe beträgt maximal 30 m.
- Der Krautsaum ist 5 – 10 m breit und als extensive Wiese anzulegen (keine Beweidung).
- Der Strauchgürtel ist 5 – 10 m breit und erfüllt folgende Anforderungen
  - artenreich, dornstrauchreich, beerenreich
  - eng mit Krautsaum verzahnt
- Auf dem Krautsaum und/oder im Strauchgürtel sind Kleinstrukturen anzulegen, bspw.
  - vegetationsfreie Flächen
  - Steinhaufen
  - offene Bäche und Gräben, Weiher und Tümpel, Sumpfflächen
  - Faulholz (liegend), Asthaufen
  - Brennnessel-, Brombeer- und Kletterpflanzendickichte
- Der Waldmantel ist 15 – 20 m breit und erfüllt folgende Anforderungen
  - artenreich, stufig, locker/lückig (offen), gebuchtet
  - alt- und totholzreich (stehende Bäume)
  - laubholzreich (v.a. Eichen)
- Es erfolgt eine extensive Waldnutzung.
- Das Ablagern von Siloballen, Zuckerrüben, Mist, Kompost und dergleichen ist untersagt.

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b> Fachgruppe Landschaft	<b>Weitere Beteiligte:</b> Gemeinderat Baukommission Abteilung Bau + Planung Grundeigentümer Bund und Kanton (Beiträge)
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b> <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	<b>Priorität:</b> E	<b>Gesamtkosten:</b> jährl. ca. Fr. 15'000.- <b>Kostenteiler:</b> Gemeinde
<b>Abhängigkeiten</b>	Abzustimmen mit Massnahmen S3, A1, A3 – A5 und A7	
<b>Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NHG</li> <li>• NSchG</li> <li>• KWaG</li> <li>• Kantonales Aktionsprogramm Biodiversität</li> <li>• LEK</li> <li>• Reglemente <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> <li>- und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Weitere Anmerkungen</b>	-	
<b>Umgesetzt</b>	<input type="checkbox"/>	Datum:



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt A3** **Förderung Fliessgewässer**

Stand: 13. September 2010

**Thema** Natur- und Artenförderung, Kulturlandschaft und Landschaftsbild

**Lage** Die Massnahme betrifft alle Fliessgewässer im Gemeindegebiet. In der Richtplankarte werden nur die Aufwertungsprioritäten bezeichnet.

**Gegenstand / Problembeschrieb** Im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative „Schutz und Nutzung der Gewässer“ hat das Parlament Ende 2009 das Gewässerschutzgesetz angepasst. In der darauf basierenden Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird die Ausscheidung des Gewässerraums erstmalig landesweit geregelt. Die Kantone sind angehalten, die Vorgaben innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der GSchV zu erfüllen. Grundsätzlich sind alle Gewässer betroffen, unabhängig von ihrer Grösse und Lage. Auch für eingedolte Fliessgewässer ist der Gewässerraum auszuscheiden. Die Gewässerraumbreite basiert auf der natürlichen Breite des Fliessgewässers. Der aktuelle Zustand (oft fliessen Bäche heute begradigt und damit auch eingeengt) ist deshalb zu korrigieren.

Mit einem kommunalen Gewässerentwicklungskonzept kann die Gemeinde Lyss einen Beitrag zur stufengerechten Umsetzung der anstehenden Aufgaben leisten.

### Zielsetzungen gemäss LEK

- Bestehende Uferbestockungen werden fachgerecht gepflegt. Eingedolte, naturfremde und stark beeinträchtigte Fliess- und Stillgewässer werden unter Wahrung des Hochwasserschutzes naturnah gestaltet. Dies umfasst auch Ausdolungen.
- Im Vordergrund stehen
  - der Oberlauf des Gräntschelbachs
  - der Heil- und Murgelibach
  - Fliess- und Stillgewässer im Gebiet Wallisloch / Siechenbach
  - sowie die in den Lyssbach einmündenden Bäche im Gebiet Schatthole / Wannermatt.
- Der Lyssbach wird als Vernetzungachse im Siedlungsgebiet weiter gefördert. Parallel dazu werden ökologische Quervernetzungen zum Lyssbach geschaffen.

### Massnahmen

#### A3.1 **Priorität von Gewässerraumaufwertungen**

Auf der Basis der Daten zur Ökomorphologie der Fliessgewässer wird folgende Priorisierung der anzugehenden Aufwertungen u.a. mit Ausdolungen und Optimierungen vorgenommen:

1. Priorität:

- Oberlauf Gräntschelbach (inkl. Bach aus dem Finiz)
- Murgelibach

2. Priorität:

- Siechenbach
- Bäche aus dem Rikartsholz in den Lyssbach
- Bach aus dem Wallisloch in Richtung Grien

3. Priorität

- Lööribach
- Seebach
- Mööslibach

4. Priorität

- Alle Bäche im Siedlungsgebiet

Als Daueraufgabe in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Wasserbauverbänden

- Alte Aare
- Lyssbach

Bei der Priorisierung stehen eine möglichst grosse Vernetzungswirkung (Sanierung Mündungsbereich / Wanderhindernisse), die Realisierbarkeit sowie die konkrete Förderung einzelner Arten im Vordergrund.

### A3.2 Kommunales Gewässerentwicklungskonzept

Die Gemeinde Lyss erarbeitet ein kommunales Gewässerentwicklungskonzept unter Berücksichtigung folgender Grundsätze und Inhalte:

- Überblicksplanung für die Fließgewässer und deren Umland
- Koordinierte Vorgehensweise unter bedarfsweisem Einbezug von Nachbargemeinden
- Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer
- Gewährleistung von Erholungsfunktionen für die Bevölkerung entlang von ausgewählten Fließgewässern. Hierzu sind Planungsgrundsätze zu erarbeiten.
- Bedeutung der Gewässerräume als wertvolle Elemente der Kulturlandschaft insgesamt betonen
- Entwicklung und Umsetzung guter Lösungen bei Zielkonflikten (Z.B. Landwirtschaft, erschlossene Bauzonen)

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b> Fachgruppe Landschaft	<b>Weitere Beteiligte:</b> Gemeinderat Abteilung Bau + Planung Wasserbauverband Alte Aare Wasserbauverband Lyssbach
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input type="checkbox"/> Festsetzung	
	<b>Priorität:</b>	<b>Gesamtkosten: Kostenteiler:</b>
A3.1	E	- -
A3.2	B	ca. Fr. 50'000.- Gemeinde, Kanton
<b>Abhängigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitpunkt der Inkraftsetzung der geänderten Gewässerschutzverordnung (Geplanter Termin Inkraftsetzung: 1.1.2011, aktueller Stand: Anhörung bei den Kantonen).</li> <li>• Kantonale Vorgaben bezüglich Gewässerraum (können weiter gehen als GSchV)</li> <li>• Abzustimmen mit Massnahmen A1, A2, A4, A5 und A7 und Art. 521 Baureglement</li> </ul>	
<b>Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GSchV (Stand 11.05.2010, <a href="http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19228.pdf">http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19228.pdf</a>)</li> <li>• Erläuternder Bericht des BAFU (Stand 11.05.2010, <a href="http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19229.pdf">http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19229.pdf</a>)</li> <li>• LEK</li> <li>• Reglemente <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> <li>- und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Weitere Anmerkungen</b>	-	
<b>Umgesetzt</b>	<input type="checkbox"/>	Datum:



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt A4** **Waldnutzung und Waldnaturschutz**

Stand: 13. September 2010

**Thema** Natur- und Artenförderung

**Lage** Die Massnahme betrifft alle Wälder im Gemeindegebiet und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.

**Gegenstand / Problembeschrieb** Der Kanton Bern fördert mit einem Aktionsprogramm die Biodiversität im Wald. Neben der Aufwertung von Waldrändern stehen die Schaffung von Alt- und Totholzinseln sowie Förderung von prioritären Arten im Vordergrund.  
Damit und mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der schonenden Erholungsnutzung leistet die Gemeinde Lyss einen Beitrag an die Umsetzung des Regionalen Waldplans Unteres Seeland 2006 – 2020.

- Zielsetzungen gemäss LEK**
- Durch eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung können die Wälder (und Waldränder in der Gemeinde Lyss ihre Waldfunktionen uneingeschränkt erfüllen.
  - An der Alte Aare wird in besonderem Mass auf die Förderung von naturnahen, auenwaldtypischen Lebensgemeinschaften geachtet. Die Alte Aare kann dadurch ihre Funktion als regionale Verbundachse erfüllen.
  - Die Gemeinde Lyss trägt stufengerecht zur Umsetzung des Regionalen Waldplans Unteres Seeland RWP bei.

### Massnahmen

#### A4.1 **Massnahmen aus dem Regionalen Waldplans Unteres Seeland 2006 – 2020 (RWP)**

Folgende Massnahme aus dem RWP wird durch die Gemeinde Lyss umgesetzt:

- Nr. 35 Biotop (WNI-Objekt 306.01 Gräntschel): Unterschutzstellung (vgl. Massnahme S2)

Bei folgenden Massnahmen aus dem RWP wirkt die Gemeinde unterstützend mit:

- Nr. 12 Freihalteflächen (entlang von Strassen): insbesondere Chrützwald
- Nr. 21 Holzabfuhr: Sicherstellen Zugang zu den Waldflächen mit modernen Holzerntegeräten
- Nr. 23 Eichenwälder: Förderung der Bestände
- Nr. 34 Alte Aare: Vollzug Auenverordnung (vgl. Massnahme A1)
- Nr. 42 Dreihubel: Besucherlenkungskonzept (vgl. Massnahme A6)
- Nr. 43 Rikartsholz: Besucherlenkungskonzept (vgl. Massnahme A6)
- Nr. 44 Erholungspunkte: Konzept für Waldhaus Dreihubel (vgl. Massnahme A6)
- Nr. 51 Infopunkte: Informationstafel beim Waldhaus Dreihubel und bei der Kartbahn (vgl. Massnahme A6)
- Nr. 52 Förderung Energieholz
- Nr. 101 Deponien: Abfallproblematik im Wald und am Waldrand (vgl. Massnahme A6)

#### A4.2 **Waldnaturschutz**

Die Gemeinde Lyss fördert im gemeindeigenen Wald folgende Massnahmen im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms Biodiversität:

- Alt- und Totholzinseln
- Förderung prioritärer Arten (eine Übersicht ist beim KAWA verfügbar):
  - Biotop- und Artenschutz
  - Besondere Baumarten (z.Bsp. Speierling)

Zusätzlich regt sie in Zusammenarbeit mit der Personalwaldkorporation bei weiteren Waldeigentümern Waldnaturschutzmassnahmen an.

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b> Waldabteilung 7 Seeland	<b>Weitere Beteiligte:</b> Personalwaldkorporation Lyss Private Waldeigentümer Fachgruppe Landschaft Abteilung Bau + Planung
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b> <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	<b>Priorität:</b>	<b>Gesamtkosten: Kostenteiler:</b>
A4.1	B	offen Gemeinde, Kanton
A4.2	E	offen Kanton
<b>Abhängigkeiten</b>	Abzustimmen mit Massnahmen A1 – A3, A6 und A7	
<b>Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KWaG</li> <li>• Regionaler Waldplan Unteres Seeland 2006 – 2020</li> <li>• Kantonales Aktionsprogramms Biodiversität</li> <li>• LEK</li> <li>• Reglemente <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> <li>- und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Weitere Anmerkungen</b>	-	
<b>Umgesetzt</b>	<input type="checkbox"/>	Datum:



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt A5** **Pflege und Unterhalt von naturnahen Flächen**

Stand: 13. September 2010

<b>Thema</b>	Natur- und Artenförderung, Siedlungsökologie
<b>Lage</b>	Die Massnahme betrifft das gesamte Gemeindegebiet und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.
<b>Gegenstand / Problembeschrieb</b>	Neben der Neuanlage und Förderung von naturnahen Lebensräumen gehört der periodische Unterhalt bestehender Strukturen wie öffentlich zugängliche Grünflächen, Ufer von Fliessgewässern, Wegböschungen oder die Bekämpfung von Neophyten zu den Gemeindeaufgaben.
<b>Zielsetzungen gemäss LEK</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die öffentlichen nutzbaren Grünflächen im Siedlungsgebiet werden als Aufenthalts- und Spielflächen naturnah gestaltet und gepflegt, so dass sie die Basis für ein Verbundsystem im Siedlungsgebiet bilden.</li> <li>• Der Unterhalt der Gewässer durch die Gemeinde Lyss, den Lyssbachverband bzw. den Wasserbauverband Alte Aare gemäss Wasserbaugesetz erfolgt naturnah.</li> <li>• Die Böschungen kommunaler Verkehrswege werden naturnah gepflegt. Damit wird deren Funktion als sekundäre Vernetzungsstrukturen gefördert.</li> <li>• Die Bekämpfung von Neophyten erfolgt als Daueraufgabe und in Form einer stufengerechten Umsetzung der kantonalen Strategie zur Bekämpfung „pathogener oder invasiver Schadenorganismen“ (2008).</li> </ul>
<b>Massnahmen</b>	
A5.1	<p><b>Koordinierte Landschaftspflege im Seeland</b> Die Gemeinde Lyss beteiligt sich an der Umsetzung einer koordinierten ökologischen Landschaftspflege im Rahmen des laufenden NRP-Projekts L4 der Region Seeland.Biel/Bienne. Dieses umfasst Aspekte wie Beratung, Management, Koordination Ausführung, Einbezug spezialisierter Betriebe, Erfolgskontrolle.</p>
A5.2	<p><b>Grundsätze für den Unterhalt von öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen</b> Die Gemeinde Lyss fördert den extensiven, naturnahen Unterhalt auf gemeindeeigenen Flächen und sensibilisiert die Grundeigentümer von privaten Flächen.</p>
A5.3	<p><b>Grundsätze für den Unterhalt von Böschungen</b> Die Gemeinde Lyss berücksichtigt im Rahmen ihrer Unterhaltsarbeiten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschnittsweises Vorgehen (Unterhaltsabschnitte vom 50 m bei bestockten Böschungen und rund 100 m bei Gras-, Wiesen- oder Hochstaudenböschungen)</li> <li>• Kein Abbrennen von Schnittgut</li> <li>• Balkenmäher und Sense bevorzugen</li> <li>• Böschungen nicht beweiden</li> <li>• Anbringen von Strukturen wie bspw. Asthaufen</li> </ul>
A5.4	<p><b>Unterhalt Fliessgewässer</b> Die Gemeinde Lyss und die Wasserbauverbände berücksichtigen im Rahmen ihrer Unterhaltsarbeiten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten die Bestimmungen für den Unterhalt von Böschungen.</li> <li>• Im Wasserbau sind ingenieurbioologische Massnahmen anzuwenden.</li> </ul>

#### A5.5 **Bekämpfung von Neophyten und weiterer pathogener oder invasiver Schadorganismen**

Bei der Bekämpfung von Neophyten und weiterer pathogener oder invasiver Schadorganismen gelten folgende Prioritäten:

- Regelmässige Information der Bevölkerung über die Problematik, bestehende Informationsmaterialien und Ausbildungsangebote
- Zusammenarbeit mit der ANF
- Bekämpfung von problematischen Neophyten (z.B. Riesen-Bärenklau) durch die Gemeinde (ausserhalb des Naturschutzgebietes Alte Aare)

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b> Abteilung Bau + Planung	<b>Weitere Beteiligte:</b> Fachgruppe Landschaft Wasserbauverbände Landwirte Region Seeland.Biel/Bienne
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b> <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	<b>Priorität:</b> E	<b>Gesamtkosten:</b> offen <b>Kostenteiler:</b> Gemeinde, Kanton

**Abhängigkeiten** Abzustimmen mit Massnahmen S2, A1 – A5

- Grundlagen**
- NRP-Projekts der Region Seeland.Biel/Bienne: Integrierte Landschaftspflege im Seeland (Projekt L4)
  - Merkblätter „Unterhalt von Uferböschungen“ und „Unterhalt von Wiesenbächen“ LANAT
  - Kantonale Strategie „Bekämpfung pathogener oder invasiver Schadorganismen“ (2008)
  - LEK
  - Reglemente
    - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“
    - und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“

**Weitere Anmerkungen** -

**Umgesetzt**  Datum:



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt A6** **Information und Besucherlenkung**

Stand: 13. September 2010

**Thema** Erholung

**Lage** Die Massnahme betrifft das gesamte Gemeindegebiet und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.

**Gegenstand / Problembeschrieb** Die Landschaftsräume und Wälder müssen für die Land- und Forstwirtschaft einfach zu bewirtschaften sein. Sie stehen auch der Bevölkerung für die Erholungsnutzung zur Verfügung und sind mit einer entsprechenden Infrastruktur ausgestattet (Fuss- und Velowege, Vitaparcours, Sitzbänke, Feuerstellen, etc.). Zusätzlich sind aber auch ökologische und landschaftsästhetische Ansprüche zu berücksichtigen. Die Koordination der verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüchen sollen mit einem Konzept „Information und Besucherlenkung“ konkretisiert und koordiniert werden.

Die bestehende Infrastruktur für die Naherholung wird als zweckmässig erachtet. Sie soll daher – entgegen den Zielen des Raumentwicklungskonzeptes – nicht ausgebaut, aber in Abstimmung mit den Zielen der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

### **Zielsetzungen gemäss LEK**

- Die hohe Qualität der Naherholung stützt sich auf die zur Verfügung stehende, gepflegte Infrastruktur und das attraktive Landschaftsbild.
- Das weit verzweigte Wander-, Flur- und Waldwegnetz der Gemeinde Lyss dient neben der Land- und Forstwirtschaft auch Spaziergängern, Wanderern und Velofahrern. Es wird entsprechend zu unterhalten. Die bestehenden Erholungsnischen (Bänke, Feuerstellen, etc.) sind frei zugänglich und bleiben für die gesamte Bevölkerung attraktiv.
- Die Naherholung führt aufgrund von Lenkungsmassnahmen zu keinen Konflikten mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und dem Schutz bestehender Naturwerte.
- Die Bevölkerung hat aufgrund gezielter Information der Gemeinde Lyss Verständnis für die Land- und Forstwirtschaft sowie die unterschiedlichen Waldfunktionen. Die Information erfolgt über unterschiedliche Kanäle (Internet, Medien, Prospekte, Führungen, Hinweisschilder, etc.).

### **Massnahmen**

Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes „Information und Besucherlenkung“ unter Berücksichtigung folgender Grundsätze und Themen:

- Einbezug aller Nutzungs- und Schutzinteressierten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Natur- und Landschaftsschutz)
- Bezeichnung der wichtigsten Naherholungsgebiete der Gemeinde (mit Nutzungsgruppen und -arten)
- Aufzeigen der Sensibilitäten und Konflikte, Interessenabwägung
- Bezeichnen der wichtigsten Leistungen der Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Naherholung
- Ausscheidung von naturschützerisch wertvollen Gebiete mit Betretungsverbot
- Erarbeiten von Lenkungsmassnahmen und ev. Nutzungsentflechtungen
- Zugänglichkeit mit Langsamverkehr
- Regelung motorisierter Freizeitverkehr und Parkplatzproblematik
- Lösungen für die Probleme Abfall und Vandalismus
- Entwickeln von Finanzierungsmodellen für die anfallenden Kosten der Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Naherholung
- Ausarbeiten geeigneter Informationsinstrumente (bestehende wie Broschüren, Tafeln, etc. und neue wie bspw. ein runder Tisch)
- Unterhalt der bestehenden Infrastruktur für die Naherholung (unter Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge nach SFG)
- etc.

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b> Fachgruppe Landschaft	<b>Weitere Beteiligte:</b> Abteilung Bau + Planung Landwirte Waldabteilung 7 Forstrevier Vereine (Naturschutz, Freizeit)
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b> <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	<b>Priorität:</b> B	<b>Gesamtkosten:</b> ca. 10'000.- (Konzepterarbeitung) <b>Kostenteiler:</b> Gemeinde, Kanton
<b>Abhängigkeiten</b>	Abzustimmen mit Massnahme A4	
<b>Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionaler Waldplan Unteres Seeland 2006 – 2020</li> <li>• Raumentwicklungskonzept</li> <li>• LEK</li> </ul>	
<b>Weitere Anmerkungen</b>	-	
<b>Umgesetzt</b>	<input type="checkbox"/>	Datum:



Gemeinde  
Lyss

## Richtplan Landschaft Massnahmenblatt A7 Anpassung Reglemente Spezialfinanzierung

Stand: 13. September 2010

<b>Lage</b>	Die Massnahme betrifft das gesamte Gemeindegebiet und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.	
<b>Gegenstand / Problembeschrieb</b>	<p>Die Gemeinde leistet gemäss Massnahmen S2 – S4 und A1 – A4 finanzielle Beiträge an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelmassnahmen</li> <li>• die Pflege von grundeigentümergebunden geschützten Lebensräumen</li> <li>• die Anlage von Vernetzungsflächen gemäss ÖQV (Pflanzmaterial, Saatgut und einmaligen Aufwertungsmassnahmen)</li> <li>• die Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Hochstammfeldobstbäumen, Einzelbäumen, Waldrändern, Trockenstandorten und Feuchtgebieten.</li> </ul> <p>Das Reglement über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ entspricht nicht mehr in allen Punkten diesen Grundsätzen.</p>	
<b>Zielsetzungen gemäss LEK</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gemeinde fördert die Anlage von Vernetzungsflächen in den Massnahmengebieten mit der Ausrichtung von Beiträgen für Pflanzmaterial, Saatgut und einmaligen Aufwertungsmassnahmen.</li> <li>• Wiederkehrende Beiträge der Gemeinde für ökologische Ausgleichsflächen bleiben – mit Ausnahme von grundeigentümergebunden geschützten Objekten – Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Hochstammfeldobstbäumen, Einzelbäumen, Waldrändern, Trockenstandorten und Feuchtgebieten vorbehalten.</li> </ul>	
<b>Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Reglemente <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> <li>- und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“</li> </ul> <p>werden überprüft sowie den Zielen und Inhalten der Massnahmen des Richtplans Landschaft angepasst.</p> </li> <li>• Die Beiträge der Gemeinde können aufgrund der Lage der Objekte abgestuft ausgerichtet werden.</li> </ul>	
<b>Zuständigkeit</b>	<b>Federführend:</b>	<b>Weitere Beteiligte:</b>
	Grosser Gemeinderat	Gemeinderat Abteilung Bau + Planung Fachgruppe Landschaft
<b>Realisierung</b>	<b>Koordinationsstand:</b>	
	<input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	<b>Priorität:</b>	<b>Gesamtkosten: Kostenteiler:</b>
	C	- -
<b>Abhängigkeiten</b>	Abzustimmen auf alle Massnahmen des Richtplans Landschaft	
<b>Grundlagen</b>	vgl. oben	
<b>Weitere Anmerkungen</b>	-	
<b>Umgesetzt</b>	<input type="checkbox"/>	Datum:



## **Genehmigungsvermerke**

Mitwirkung: 11.10.2010 – 10.12.2010

Vorprüfung:

### **Beschlossen durch den Gemeinderat am:**

Namens des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Lyss:

Der Präsident: Der Sekretär:

Andreas Hegg Daniel Strub

**Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:** Lyss,

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Strub

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung:**